



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

██████████ e.V.
Brunnenstr. 181
10119 Berlin

22.06.2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
VI-2 – 65.04.02.08-000001
bei Antwort bitte angeben

████████████████████
Telefon: 0211 4566
Telefax: 0211 4566
verbraucherschutz-
nrw@mulnv.nrw.de

Lebensmittelkontamination mit aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MOAH)

- Ihr Antrag gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 23.03.2022
- Meine Zwischennachrichten vom 22.04.2022 und vom 16.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit komme ich auf Ihren o.g. Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zurück. Sie haben um Übersendung sämtlicher Kommunikation zum Thema Mineralöl-Verunreinigungen/-Kontaminationen (mit MOH, MOSH und MOAH) in Lebensmitteln seit dem 1. Dezember 2021 gebeten.

Nach Prüfung der im Rahmen der Anhörung der betroffenen Dritten eingegangenen Stellungnahmen ergeht an Sie folgender Bescheid:

1. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Begründung:

I. Auskunftsanspruch gem. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Die von Ihnen mit Antrag vom 23.03.2022 beantragten Informationen liegen bei mir als informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VIG vor.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 VIG erstreckt sich der Informationsanspruch auf Informationen zu "Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen...", mithin nach diesseitiger Auffassung auch auf die von Ihnen beantragten Informationen bezüglich der behördlichen Kommunikation zum Thema Mineralöl-Verunreinigungen/-Kontaminationen (mit MOH, MOSH und MOAH) in Lebensmitteln. Es handelt sich hierbei um Verbraucherinformationen, nicht jedoch um Umweltinformationen, da die Verunreinigungen mit dem Herstellungsprozess von Lebensmittelprodukten im Zusammenhang stehen.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach vorgenannter Vorschrift, soweit nicht Informationen betroffen sind, die einem oder mehreren der Ausschlussgründe des § 3 VIG unterfallen.

Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 lit. a), bb) VIG besteht kein Auskunftsanspruch, soweit das Bekanntwerden der Informationen die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden berührt. Zweck der Regelung, die sich sowohl auf Beratungen innerhalb einer Behörde als auch zwischen Behörden bezieht, ist der Schutz der internen Willensbildung im behördlichen Bereich. Umfasst sind sämtliche Vorgänge, einschließlich Verfahrens- und Vorgehensweisen, Abläufe und Entscheidungsprozesse, welche der internen Meinungs- und Willensbildung dienen, soweit sie sich inhaltlich auf eine Entscheidungsfindung beziehen.

Die von Ihnen begehrten Informationen bzw. Unterlagen betreffen die Kommunikation zwischen Bund und Ländern. Es handelt sich hierbei um behördliche Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln. Gegenstand der vorliegenden Kommunikation zu o.g. Thema sind Stellungnahmen der Länder bzw. die Bewertung von Stellungnahmen zum Umgang mit einer Note der EU-Kommission (Mitteilung der EU-Kommission bezüglich der Folgemeldung fup02 zum RASFF-Fall 2021-6961 - MOAH in Gemüsebrühwürfel aus Deutschland).

Im Ergebnis haben sich die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden darauf verständigt, dem Ansatz der EU-Kommission nicht zu folgen, die Ware auf der Grundlage von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 aus dem Verkehr zu ziehen und von den



Verbraucherinnen und Verbrauchern zurückzurufen. Begründet wird dies damit, dass es noch keine belastbare Risikobewertung der EFSA hierzu gebe. Die Länder haben sich auf sogenannte Orientierungswerte zu MOAH in Lebensmitteln geeinigt und folgen dabei dem sogenannten ALARA-Prinzip („As Low As Reasonably Achievable“). Als Orientierungswert für MOAH wurde „nicht bestimmbar“ festgelegt. Wenn Gehalte nachgewiesen werden, dann muss der Lebensmittelunternehmer die Quelle ermitteln. Da es sich aber nicht um rechtlich festgelegte Höchstgehalte handelt, bleibt es eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, ob das betroffene Lebensmittel aus dem Verkehr gezogen wird oder nicht.

Die hierzu in meinem Hause vorliegenden Unterlagen sind Teil der internen behördlichen Meinungsbildung. Die Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen wäre geeignet, die Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und den Ländern zu beeinträchtigen. Wenn die an dem Austausch beteiligten Länder nicht einer Herausgabe der Dokumente zustimmen, sind diese als vertraulich zu behandeln. Im vorliegenden Fall liegt als Ergebnis einer entsprechenden Abfrage die notwendige Zustimmung aller Länder nicht vor, um die Informationen herausgeben zu können.

Der unbefangene Meinungsaustausch und Willensbildungsprozess innerhalb der zuständigen Behörden und im Austausch untereinander ist von großer Bedeutung. Es muss die Möglichkeit gewährleistet sein, dass sich einzelne Behörden über ihre jeweilige Einschätzung übergeordneter Sachverhalte losgelöst vom Einzelfall austauschen, ohne dass die Öffentlichkeit davon Kenntnis nimmt. Dies dient der Abstimmung eines bundeseinheitlichen Vollzugs, der letztendlich der Einheit der Rechtsordnung dient und im Ergebnis jeder Bürgerin und jedem Bürger zugutekommt. Solche Abstimmungsprozesse sind für die Behörden wichtig und sollten auch in Zukunft nicht gefährdet werden. Hinzu kommt, dass es sich oft und so auch vorliegend um einen Austausch „auf Fachebene“ handelt, also nicht um die jeweilige offizielle Meinung der beteiligten Behörde, hier der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden. Diese Unterscheidung könnten die Informationszugangsberechtigten nicht ohne weiteres vornehmen oder auch nur einordnen, was zu einem verzerrten Bild in der Öffentlichkeit führen könnte.



Ungeachtet dessen geben wir Ihnen – auf freiwilliger Grundlage, d.h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung – die allein das Land Nordrhein-Westfalen betreffenden Dokumente heraus, die Sie als Anlage beigefügt finden.

Personenbezogene Daten wurden in den Dokumenten geschwärzt. Der Schwärzung dieser Daten hatten Sie zugestimmt.

II. Auskunftsanspruch aufgrund weiterer Informationszugangsrechte

Ein weiterer Auskunftsanspruch auf Grundlage anderer Rechtsgrundlagen ist nicht gegeben.

Das Umweltinformationsgesetz ist nicht anwendbar, da es sich vorliegend um Verbraucherinformationen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VIG handelt, nicht jedoch um Umweltinformationen (s.o. unter I.).

Auch das Informationsfreiheitsgesetz NRW ist nicht anwendbar, da dies gemäß § 4 Absatz 2 IFG NRW hinter spezielleren bereichsspezifischen Informationszugangsrechten zurücktritt. Aber auch im Falle der Anwendbarkeit dieses Gesetzes würde es nichts am Ergebnis ändern, da auch das IFG NRW in § 7 Absatz 2 den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen schützt.

III. Gebührenerhebung

Es wird darauf verzichtet, für den durch die Zusammenstellung der Dokumente sowie die Abstimmung mit den anderen Ländern entstandenen Verwaltungsaufwand eine Gebühr zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf.



Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie außerdem gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen: - 2 -